

## AKTUELLE BESUCHSREGELUNG

### während der Alarmstufe II

#### Liebe Angehörige und Besucher!

Die Landesregierung hat derzeit im Landkreis Rottweil die **Alarmstufe II** ausgerufen. Folgende Regelungen gelten dementsprechend:

1. Zutritt **aller geimpften/genesenen** Besucher (egal ob genesen, geimpft, geboostert) zu stationären Pflegeeinrichtungen ist nur mit einem maximal 24 Stunden zuvor erfolgten negativen Antigen-Schnelltest oder einem maximal 48 Stunden zuvor erfolgten negativen PCR-Test gemäß § 5 Absatz 4 Corona-VO zulässig („3G-Regel“).  
Es gelten die Bescheinigungen der örtlichen zugelassenen Testzentren ("Bürgertests") und sonstigen nach § 6 Abs. 1 Coronavirus-Testverordnung § 6 Abs. 1 Coronavirus-Testverordnung zugelassenen Teststellen. Diese Testzentren stellen in der Regel EU-konforme Zertifikate mit QR Code in elektronischer Form oder ausgedruckt auf Papier aus. **Der Zutritt für ungeimpfte Personen ist ab Montag, den 20.12.2021 nur noch mit einem PCR-Testnachweis (nicht älter als 48h) möglich!**
2. Wenn Sie im Rahmen betriebliche Testung nach § 2 Nr. 7 b) COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung Bescheinigungen über Covid19-Antigentestungen mitbringen, so müssen diese Tests den formalen Anforderungen gemäß § 7 Absatz 2 der Corona-Verordnung Absonderung entsprechen.
3. Bitte bringen Sie Ihren Personalausweis und ggf. Ihren Impfnachweis (in digitaler Form, KEIN gelbes Impfbuch) zum Besuch mit!
4. Sofern Besucher\*innen Testnachweise vorlegen, bei denen Zweifel an der Echtheit bestehen bzw. es sich nicht um Testnachweise im Sinne der SchAusnahmV handelt, ist diesen Besucher\*innen der Zutritt zur Einrichtung zu verweigern. Gleichzeitig wird ein Hausverbot ausgesprochen. Entsprechende Fälle werden bei der zuständigen Behörde zur Anzeige gebracht, um damit ggf. ein Bußgeldverfahren einzuleiten.
5. Bei begründetem Verdacht auf eine Infektion oder berechtigtem Abklärungsbedürfnis von Symptomen können wir als Einrichtung auf die Durchführung eines Corona-Antigen-Schnelltests bestehen. Im Falle der Testverweigerung kann der Zutritt zur Einrichtung verweigert werden.
6. Sollten Sie einen Antigen-Schnelltest für Ihren Besuch benötigen, so melden Sie bitte Ihren Besuch 24h vorher an (z.B. per E-Mail) an.
7. Eine Besucherzahlbeschränkung tritt gemäß Stufenschema des Landes Baden-Württemberg in Kraft (Basis-, Warn-, Alarmstufe sowie Alarmstufe II). Im Pflegehaus am Schloss gilt aktuell die verschärfte Regelung in der **Alarmstufe II: pro besuchten Bewohner ein weiterer Haushalt**. Dadurch wird die Anzahl der Personen, die sich gleichzeitig im Pflegehaus aufhalten reduziert und dadurch ein Infektionsrisiko so gering wie möglich gehalten.
8. Es gelten weiterhin die bekannten Hygienemaßnahmen
  - a) Händedesinfektion im Eingangsbereich vor Betreten der Einrichtung
  - b) Tragen einer **FFP2 Maske während des gesamten Aufenthaltes - auch im Bewohnerzimmer und im Garten**. Diese Regelung gilt sowohl für ungeimpfte als auch für geimpfte bzw. genesene Besucher.
  - c) Ausnahmen der Maskenpflicht:
    - bei Vorliegen medizinischer Gründe, die das Tragen der Maske untersagen (Bitte Nachweis mitbringen!)

**Personen, bei denen eine Absonderungs- und/oder Quarantänepflicht besteht sowie Personen, die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust, aufweisen, dürfen das Pflegehaus NICHT betreten!**

Vielen Dank für Ihre Mithilfe!

Ihr Pflegehaus am Schloss